

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seiner Umsetzung in Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 23. Juni 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Protokoll) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, Änderungen des Protokolls und seines Anhangs, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen und sich im Rahmen der Ziele des Protokolls halten, nach seinem Artikel 26 Abs. 4 Buchstabe e in Verbindung mit den Artikeln 29 und 30 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Nagoya-Protokoll nach seinem Artikel 33 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland hat dem Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt („Nagoya-Protokoll“) auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt am 29. Oktober 2010 zugestimmt. Am 23. Juni 2011 hat Deutschland zudem das Nagoya-Protokoll gezeichnet. Die Umsetzung liegt nun in Gestalt der für Deutschland unmittelbar geltenden EU-VO xxx/xxx und dem sie ergänzenden Gesetz über die Nutzung genetischer Ressourcen vor. Als gemischtes Abkommen, welches Bereiche regelt, die sowohl in die Zuständigkeit der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedsstaaten fallen, ist zur völkerrechtlichen Ratifikation auch ein deutsches Vertragsgesetz erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das Gesetz schafft Deutschland die Voraussetzungen für die völkerrechtliche Ratifikation des Nagoya-Protokolls.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist notwendig zur Ratifizierung des Nagoya-Protokolls. Das Nagoya-Protokoll ist ein gemischtes Abkommen, das sowohl Kompetenzen der EU, als auch der Mitgliedsstaaten betrifft. Als solches muss es sowohl von der Union, als auch von ihren Mitgliedsstaaten ratifiziert werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Entfällt

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Ratifizierung unterstützt das Gesetz die internationale Umsetzung des Nagoya-Protokolls. Es ist mithin ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Aichi-Ziele des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt. Diese wurden auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen und beinhalten unter anderem strategische Ziele zur Bekämpfung der Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt durch ihre durchgängige Einbeziehung in alle Bereiche des Staates und der Gesellschaft. Durch die In-Wert-Setzung von genetischen Ressourcen wird das

Nagoya-Protokoll einen wirtschaftlichen Anreiz zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Vertragsstaaten setzen. Somit wird das Gesetz einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt weltweit leisten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine, da keine neuen Erfüllungspflichten durch dieses Gesetz

4. Erfüllungsaufwand

Keine, da keine neuen Erfüllungspflichten durch dieses Gesetz

5. Weitere Kosten

Keine, da keine neuen Erfüllungspflichten durch dieses Gesetz

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch das Gesetz verpflichtet sich Deutschland dauerhaft, die völkerrechtlichen Pflichten aus dem Nagoya-Protokoll zu erfüllen. Dies wird weitestgehend bereits durch die EU-VO xxx/xxx gewährleistet.

VII. Befristung; Evaluation

Entfällt

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch § 1 wird das Nagoya-Protokoll ratifiziert. Des Weiteren wird auf dessen Veröffentlichung hingewiesen.

Zu § 2

Durch § 2 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt, Änderungen von Protokoll und Anhang, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten beziehen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Solche Änderungen sind in Artikel 26 Abs. 4 Buchstabe e des Protokolls vorgesehen.

Zu § 3

§ 3 bestimmt, dass das Gesetz am Tag seiner Verkündung in Kraft tritt.